

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1



Principia Regulativa,

wornach es in dem Herzogthum Magdeburg / wegen der Handwerker auf dem Lande / einzurichten / und alle die jenigen / welchen darüber die Aufsicht in vorherigen Verordnungen bereits aufgetragen und noch ferner anbefohlen werden möchte / sich allergehorsamst zu achten haben.

I.



Ein in der Magdeburgischen Policey-Ordnung de Anno 1688. Cap. 26. §. 29. geordnet ist / daß in denen Dörfern keine andere Handwerker / denn Schmiede / Zimmer-Leute / Bötcher / Schneider / Leineweber und Rademacher geduldet werden sollen ; Als soll es dabey ferner sein Betwenden behalten / jedoch mit dem Unterscheid / daß die jenigen / so auf alten oder seit 50. Jahren mit dergleichen Handwerkern besetzten Stellen wohnen / beybehalten / und / wenn sie mit Tode abgehen / andere von denen zugelassenen Handwerkern darauf ferner das Handwerk treiben mögen / die jenigen aber / so eigene Häuser haben / ob sie schon nicht auf alte Handwerks-Stellen gebauet sind / können ad dies vitæ darauf ihr Handwerk / wenn es von denen zugelassenen 6. Arten ist / continui- ren / nach deren Absterben aber die Handwerks-Stelle cessiren. Damit jedoch aber

XX

2. Dabey

Principia Regulativa 2.

Dabey kein Mißbrauch vorgehe / so soll / von Zeit dieses Reglements an / wann eine alte Stelle vacant wird / derjenige / so sich von vorher erwehnten Handwerckern wieder daselbst häuslich niederlassen will / sich so wohl bey dem Land-Rath des Creyses / als der ordentlichen Obrigkeit von solchem Orte / wegen solcher erledigten Stelle gebührend melden / welche ihn dann dazu anzunehmen befugt seyn sollen.

3.

Was wegen der von denen Leintwebern zu fertigenden Arbeit in der publicirten Policy-Neuter Instruction vom 15. Sept. 1713. §. 3. und der Königlichen Declaration über das Woll-Edict vom 4. Novembt. 1713. verordnet / daß nemlichen selbige keine ganz wollene Zeuge / oder auch Warp zu 30. / 40. und mehr Ellen fertigen / noch dergleichen von benachbahrten fremden Landen einbringen / sondern nur allein Zeuge von Linnen Aufzug und wolleuen Einschlag zu machen befugt seyn sollen / dabey muß es sein unveränderliches Bewenden behalten / und wieder die Contravenienten jedes mahl mit der Confiscation und einer Geld-Straffe von zehen Thaler verfahren werden.

4.

So viel hiernächst die übrigen auf dem Lande zu wohnen unbefugte / doch aber amiso befindliche Handwercker / als: Craxmer / Becker / Fleischer / Tuch- und Zeugmacher / Tischler / Schuster / Wagner / Sattler / Riemer / Maurer / Drechsler / und

und wie sie sonst Nahmen haben mögen / anbetrifft ; So sollen dieselben weder in denen Dörffern und Flecken , noch auf denen Aemtern / Adlichen Gütern / Clöstern und Closter-Höfen / und denen so genannten Freyheiten / gar nicht weiter geduldet / sondern / wenn sie ihr erlernetes Handwerck weiter treiben wollen / so fort nach denen Königlichen Städten sich zu begeben angehalten werden / fals sie aber mit Haus und Hoff in den Dörffern würcklich angesessen sind / zufolge der untern 26. Sept. 1718. emanirten Verordnung / nur ad dies vitae daselbst geduldet / und die davon unangesessen seynd / weils die gesetzte Frist / binnen welcher sie sich nach einer Königlichen Stadt zu begeben / in vorberührter Verordnung , angewiesen worden / bereits einmahl verstrichen / so fort innerhalb sechs Monat / von Zeit der Publication dieser Principiorum Regulativorum an / weggeschafft und nach denen Städten gewiesen / allwo sie von denen Innungen / auf Vorzeigung ihrer Geburths- und Lehr-Briefe / frey und ungehindert aufgenommen / mit allen Unkosten bey Verfertigung eines Meisterstücks übersehen / und in allen Stücken vor Junft-mäßig von der Obrigkeit und denen Innungen erkannt und geachtet / denenjenigen aber / so die Innung zu gewinnen an sich inhabiles sind / sollen nur ihre Arbeit vor sich zu continuiren / nicht aber Jungen zu lehren oder Gesellen zu fodern verstattet / im Weigerungsfall aber vom Magdeburgischen Commissariat wieder alle Beeinträchtigungen nachdrücklich geschüzet werden.

5.

In den Grängs-Dörffern oder denen Dorffschafften / welche zum Theil auch gar halb Magdeburgisch / halb anderer Hoheit seyn / lassen Seine Königliche Majestät allergnädigst geschehen /

XX 2

hen /

hen / daß an solchen Orten alle die iso dafelbst befindliche Hand-
wercker / sie seyn von was Art sie wollen / sie haben eigene Häu-
ser oder wohnen zur Miethe / ungehindert geduldet und von de-
nen Innungen in Städten nicht turbiret werden / jedoch sollen
die Handwercker gehalten seyn / ihre Materialia aus denen
Magdeburgischen Städten zu holen / und solches durch die
Accise-Zettel zu bescheinigen / Lehr-Jungen und Gesellen zu
halten / und loszusprechen / bleibet überall / nach wie vor / ver-
boten.

6.

Alle auf alten Stellen wohnende befugte Handwercks-
Leute müssen in denen Dörfern / wo es bisshero observantia
gewesen / mit denen Gewercken in Städten es halten / in andern
Dörfern aber bleibet ihnen nach wie vor frey / mit denen Gewer-
cken in Städten es zu halten oder nicht / erstern falls tragen sie
dem Handwerke bey / was billig ist / und haben die ihnen an-
gesetzte Nahrungs-Steuer überdem / bey Vermeidung der Exe-
cution, jederzeit zu entrichten / weshalb die Land-Räthe bey
Fertigung der jährlichen Steuer-Anlage darauf mit zu reflecti-
ren haben / daß diejenigen / so es mit denen Stadt-Gewercken
nicht halten / einen etwas größern Beytrag zur Nahrungs-
Steuer thun / die andern aber von denen Stadt-Gewercken nicht
übersetzet werden.

7.

Der Obrigkeit stehet frey / wann von einer Handwercks-
Stelle ein Handwercks-Mann abgehen sollte / einen andern von
denen

denen §. 1^{mo} benannten Sechs Handwerckern / welche ihr und dem Dorffe am nöthigsten seyn möchten / an statt des Abgegangen wieder anzusetzen / nur muß in solchen dasjenige / was hierinnen §. 2^{do} anbefohlen / stricke beobachtet werden / wie es denn auch solcher Gestalt mit denen Handwerckern in denen Grenz-Orten / und welche von zweyerley Hoheit seyn / zu halten / wobey aber dieses nach dem §. 7. hinzu gefüget wird / und zu observiren ist / daß in denen Grenz- und melirten Dörffern die Besetzung derer Handwercker / welche sonst aufm Lande nicht zu dulden sind / ehender nicht geschehen muß / als bis solche / nach Disposition des lezt bemeldeten §. ausgestorben seyn / da dann auf dessen Erfolg auf des zulezt verstorbenen Meisters-Stelle die Gerechtigkeit bleiben soll, es wäre dann / daß dessen Erben solcher Gerechtigkeit sich selbstn freywillig begeben wolten / oder der Neu-ankommende Meister mit ihnen billigmäßig sich abfinden könte.

8.

Auch stehet ferner der Obrigkeit frey / einen Handwercks-Mann von anfangs erwehnten Sechs Professionen / ob schon dergleichen im Dorffe vorhanden / auf ihrem Hofe zu setzen / nur daß derselbe vor Niemand als die Herrschafft und deren Domeftiquen / nicht aber vor andere Leute / arbeite. Was aber die Kleidung derer Bedienten anbetrifft / solche müssen / nach Inhalt des Edicts vom 26. April 1718. in denen Städten gefertiget / sonstn aber sollen überhaupt von allen und jeden Handwerckern auf dem Lande keine fremde ausländische Tücher / Zeuge und andere wollene Waaren / sondern lauter einländische verarbeitet / oder / in Entstehung dessen / ihnen das Handwerck auf ein ganzes

Jahr geleyet / und sie überdem noch mit einer Geld=Straffe ange-
sehen werden / es wäre dann / daß ihnen von denen angren-
zenden Freynden einige Arbeit zu verfertigen gebracht / oder die
Arbeit vor fremde Auswärtige gemachet würde.

9.

Auf denen so genannten Freyheiten der Aemter / derer von
Adel / der Clöster und Closter=Höfe ist kein Handwercks=Mann
weiter zu dulden / noch daselbst sich seßhaft zu machen / zu gestat-
ten / oder es müssen dieselbe sich allen und jeden Landes- und ge-
meinschaftlichen Oneribus unterwerfen / in welchem Fall solches
erlaubet seyn soll. Wie dann die auf solchen Freyheiten bereits
angeseßene Handwerker alle dergleichen Onera, welche andere
ordinaire Contribuenten auf sich haben / übernehmen / oder
binnen Jahr und Tag in die Städte sich begeben müssen / sonst
aber zu gewarten / daß sie nach Endigung dieser Frist aufgehoben
werden.

10.

Denen Schmieden bleibt ohnverwehret / vor die jenigen
Dörffer / so sich bißhero zu ihnen gehalten haben / fernerhin zu
arbeiten : So können auch die Zimmer=Leute und Rademacher
gleichfals außershalb arbeiten / und vor andere Dorffschafften Ar-
beit verfertigen. Da aber in dem Herzogthum Magdeburg auf
dem Lande / außser der Accise vom Geträncke / vom Brandweins
Schroot / und dem Holz=Handel / keine Accise eingeführet : Als
sollen die Bötcher und Rademacher von Abgabe der Accise von
dem zu verbrauchenden Nuß=Holze zwar frey seyn / dahinge-
gen aber bey der jährlichen Nahrungs=Steuer Anlage dieserhal-
ben /

ben / jedoch nachdem selbige viel oder wenige Nahrung haben / etwas höher als bißhero üblich gewesen / angeleget werden.

II.

Denen Dorff-Rüstern und Schulmeistern ist zwarten / wegen ihres schlechten Gehalts / erlaubet / ihre Profession zu treiben / sie müssen aber kein ander Handwerck haben / als welches zu denen anfangs erwehnten auf dem Lande verwilligten Sechs Handwerckern gehöret / hingegen es mit denen Gilden in denen Städten wider ihren Willen zu halten nicht verbunden seyn. Solten die Rüstern und Schulmeister ein anderes Handwerck haben / müssen sie solches bey Verlust des Handwercks-Zeuges niederlegen / und nicht weiter treiben / oder zu der jährlichen Nahrungs-Steuer das Behörige / so lange sie das Handwerck treiben / mit beytragen / und künfftig dergleichen Handwercker / so aufm Lande nicht zu dulden / weiter zu Rüstern nicht angenommen werden. Signatum zu Berlin / den 7. Decembris 1719.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

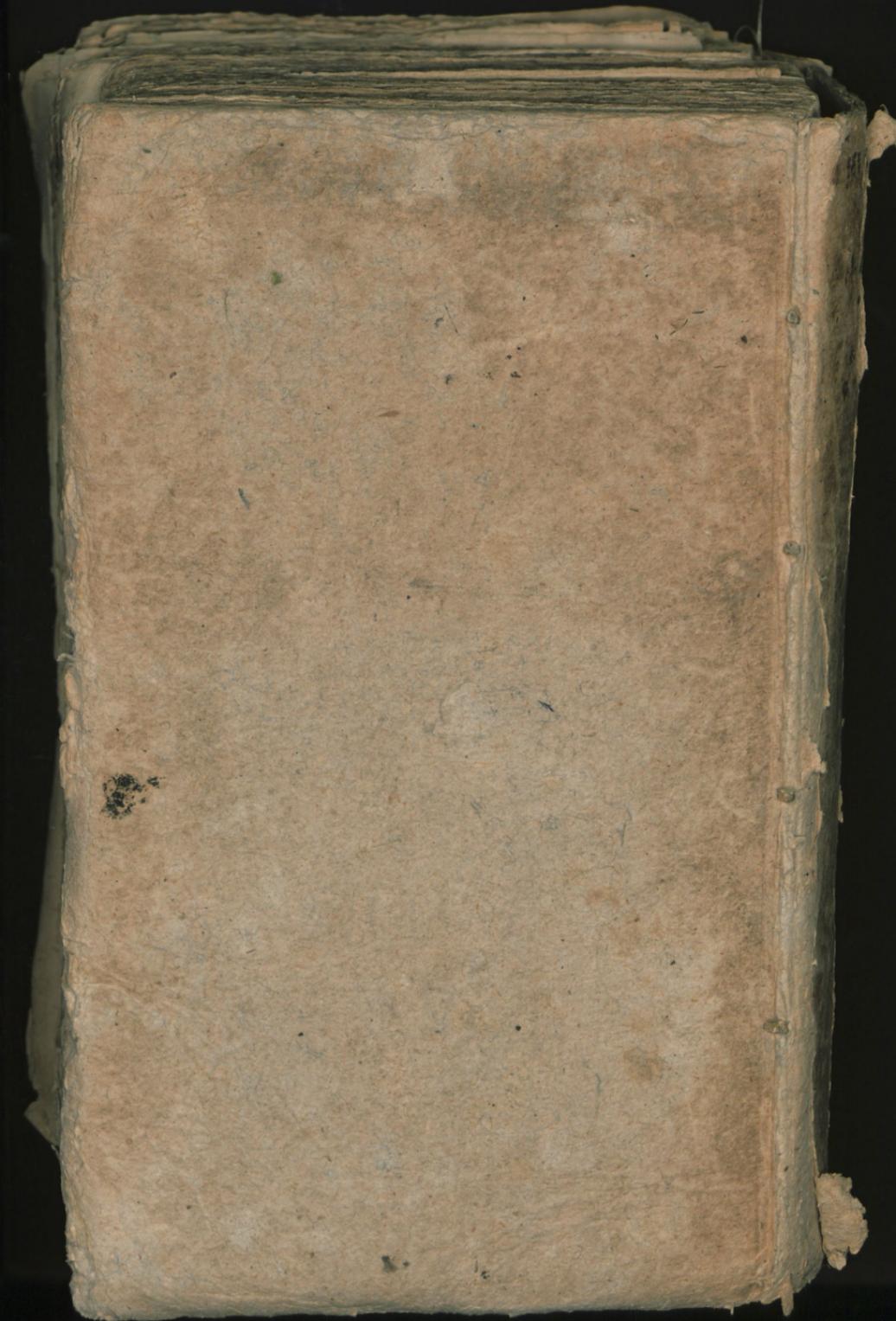
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





Principia Regulativa,

dem Herzogthum Magde-
 Handwercker auf dem Lande/ einzu-
 ejenigen / welchen darüber die Auf-
 Berordnungen bereits aufgetragen
 anbefohlen werden möchte / sich
 gehorsamst zu achten
 haben.

I.

in in der Magdeburgischen Policey-Ord-
 nung de Anno 1688. Cap. 26. §. 29.
 eordnet ist / daß in denen Dörfern keine
 ndere Handwercker / denn Schmiede / Zim-
 mer-Leute / Bötcher / Schneider / Leinwe-
 jeduldet werden sollen ; Als soll es dabey
 behalten / jedoch mit dem Unterscheid / daß
 n oder seit 50. Jahren mit dergleichen Hand-
 len wohnen / beybehalten / und / wenn sie mit
 : von denen zugelassenen Handwerckern dar-
 werck treiben mögen / diejenigen aber / so
 / ob sie schon nicht auf alte Handwercks-
 / können ad dies vitæ darauf ihr Hand-
 enen zugelassenen 6. Arten ist / continui-
 erben aber die Handwercks- Stelle cessi-
 aber

XX

2. Dabey

